

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1 BIS 2

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.06.2018

#### SEITE 2

- 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016
- Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

#### SEITE 3

- 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)
- Satzung des AZV Cottbus Süd-Ost über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung)
- Jahresabschluss 2017 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

#### SEITE 4

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“
- Grundstücksmarktbericht 2017 für die Stadt Cottbus

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

#### SEITE 5

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Liebermannstraße Westseite

#### SEITE 6

- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

#### SEITE 7

- Bebauungsplan „Wassermanns Garten“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

#### SEITE 8

- Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Teilbereich „TIP-Cottbus“ gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

#### SEITE 9

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“

#### SEITE 10

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2018

- Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

- Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen

- Durchführung der Gewässerschau 2018

### NICHT AMTLICHER TEIL

#### SEITE 11

- Wichtige Hinweise des Stadtbüros für einen Auslandsurlaub und die Beantragung von Personaldokumenten

- Interessenbekundungsverfahren Objekt „Strombad“

- Information zur Verpachtung der Gaststätte Kavalierhaus im Park Branitz

#### SEITE 11 BIS 12

- Lernzentrum aktuell

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 27.06.2018,  
um 14:00 Uhr**

**im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 20.06.2018

### Tagesordnung

**der 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
in der VI. Wahlperiode am Mittwoch,  
den 27.06.2018**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

#### I. Öffentlicher Teil

##### 1. Eröffnung der Sitzung

##### 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

##### 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

##### 4. Bestätigung der Tagesordnung

##### 5. Einwohnerfragestunde

*Es liegen keine Einwohneranfragen vor.*

##### 6. Aktuelle Stunde zum Thema -Kein Schulabschluss – keine Lebensperspektiven?- Durchführende Fraktion: CDU (Teil II zur Aktuellen Stunde vom 30.05.2018)

##### 7. Berichte und Informationen

7.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht  
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2 Berichterstattung des Geschäftsführers der GWC GmbH  
Berichterstatter: Herr Dr. Kunze (GF)

##### 7.3 Petitionen

Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

##### 8. Vorlagen der Verwaltung

8.1 OB-010/18

16. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode

(Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

8.2 I-015/18

Gründung einer Tochtergesellschaft der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zum Zweck der Erbringung von Leistungen im Bereich der Gebäudereinigung  
2. Beratung

8.3 I-018/18

Selbstbindungsbeschluss für die Aufstellung der Haushaltsplanung 2019 ff.

8.4 I-019/18

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 1**

- 8.5 II-005/18 Aktualisierung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Cottbus/Chóšebuz“
- 8.6 III-005/18 Aufhebung des Beschlusses „Modellplan zur Unterbringung, Beratung und Begleitung von AsylbewerberInnen und geduldeten Ausländern in Cottbus“ vom 30.05.2001

**9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 9.1 017/18 Prüfauftrag zur Verbesserung des Straßenzustandes der Lausitzer Straße (zwischen Karl-Liebkecht und August-Bebel-Straße)  
Antragsteller: Fraktion AfD
- 9.2 018/18 Nahverkehrsabgabe  
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB
- 9.3 019/18 Essbare Stadt  
Antragsteller: Fraktion AUB/SUB

**10. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen acht Anfragen von Fraktionen/Einzelstadtverordneten für den öffentlichen Teil vor:*

**11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nichtöffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Berichte und Informationen**

- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

**3. Vorlagen der Verwaltung**

- 3.1 IV-026/18 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 3.2 IV-032/18 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 3.3 IV-043/18 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

**4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.*

**5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.*

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóšebuz, 20.06.2018

**gez. Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung**

## 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 25.04.2018 nachfolgende 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 26. November 2016, Nr. 10), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 21. Oktober 2017, Nr. 12), wird wie folgt geändert:

**§ 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf) wird wie folgt geändert:**

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- (5) In der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Migrantinnen und Migranten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund ein Beirat für Integration und Migration von Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet.

Mit der Bildung des Beirats soll insbesondere die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Cottbus/Chóšebuz gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chóšebuz“.

Der Beirat soll sich aus Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration und Migration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen.

Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an, wobei 7 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 4 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zu stellen sind.

Die Mitglieder des Beirats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz tätigen Vereinigungen und Organisationen mit mitgliederschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Satz 1 genannten Personengruppen eintreten. Vorschlagsberechtigt ist ebenso der Integrationsbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung, Rechte der Minderheiten

der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Beirates für Integration und Migration sind ehrenamtlich tätig.

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 31.05.2018

**gez. Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

## Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

**Donnerstag, 13.09.2018,  
um 14:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2018, öffentlicher Teil, vom 23. Mai 2018
06. Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2018 zum Entwurf der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf die Stadt Cottbus und zur Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost
07. Mitteilungen und Anfragen
08. Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

**Nichtöffentlicher Teil**

09. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2018, nichtöffentlicher Teil, vom 23. Mai 2018
10. Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 05.06.2018

**gez. Perko**  
Verbandsvorsteher

**gez. Jank**  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung des  
Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

## 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

### Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 30.04.2009 hat die **Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung vom 23.05.2018 die folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV) vom 10.05.2012 beschlossen:**

### Artikel 1

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler. Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an den AZV Cottbus Süd-Ost oder den Verwaltungshelfer, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von dem AZV Cottbus Süd-Ost oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt der AZV Cottbus Süd-Ost einen Kostenersatz nach Maßgabe einer Kostenersatzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden. Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungs-ort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den AZV Cottbus Süd-Ost der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem AZV Cottbus Süd-Ost durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

### Artikel 2

§ 3 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 3

Diese 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen/Spree, 23.05.2018

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

## Satzung des AZV Cottbus Süd-Ost über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost vom 10.05.2012, hat die **Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 23.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:**

### § 1 - Allgemeines

Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von dem AZV Cottbus Süd-Ost oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen.

Der AZV Cottbus Süd-Ost erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der Gartenwasserzähler.

### § 2 - Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind dem AZV Cottbus Süd-Ost wie folgt zu ersetzen:

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:

Ersteinbau	60,00 € je Unterzähler
Wechsel	60,00 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt

Ersteinbau	30,00 € je Unterzähler
Wechsel	30,00 € je Unterzähler

### § 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Einbau bzw. Wechsel des Gartenwasserzählers.

### § 4 - Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Gebührenpflichtiger nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost für das Grundstück ist, auf dem der oder die Gartenwasserzähler erstmalig eingebaut oder gewechselt worden ist/sind.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 5 - Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 - Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenersatzschuldner haben dem AZV Cottbus Süd-Ost alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der AZV Cottbus Süd-Ost und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen/Spree, den 23.05.2018

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

## Jahresabschluss 2017 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe für Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost in ihrer Sitzung am 23. Mai 2018 beschlossen:**

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost wird

mit einer Bilanzsumme von	5.485.626,17 €
und einem Jahresfehlbetrag von	26.412,97 €

festgestellt.

Ebenso hat die **Verbandsversammlung am 23. Mai 2018 gemäß § 7 Nr. 5 EigV beschlossen:**

Dem **Verbandsvorsteher Herrn Dieter Perko** wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree Zimmer 1.01 bei Frau B. Butze in der Zeit vom 09.07.2018 bis 20.07.2018 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 035605 612 - 105.

gez. Perko  
Verbandsvorsteher

gez. Jank  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung von März 2018 und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von September 2017 genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der Enkefabrik und der östlich angrenzenden Grundstücke geschaffen.

Es soll ein urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß Aufstellungsbeschluss vom 30.03.2016 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht und Ausgleichsmaßnahmen entfallen demnach.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde das ursprünglich im Aufstellungsbeschluss dargestellte Plangebiet geringfügig dahingehend verändert, dass der Bereich des sich derzeit in Erneuerung befindlichen Ostrower Platzes ausgeklammert wurde.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Bebauungsplan M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ Abgrenzung des Plangebietes

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von März 2018 wird mit der zugehörigen Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag öffentlich ausgelegt. Die Auslegung findet vom

**02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus statt. Während dieser Frist können die Auslegungunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt

Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ maßgebend für das Verfahren ist.

Es liegen auch die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen, die in den vorliegenden Entwurf eingeflossen sind, zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung aus:

### Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur vom März 2018

mit Aussagen zur Altlastensituation, zur Niederschlagsentwässerung, zum Immissionsschutz sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung,

### Artenschutzfachbeitrag vom September 2017

mit Aussagen zu relevanten Arten, zur Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit folgender Artengruppen: Fledermäuse, Reptilien, Brutvögel der Gebäude sowie der Brutvögel der Gehölze; mit Vorschlägen für Vermeidungsmaßnahmen sowie für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Während der Auslegungszeit können zum Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 06.08.2018 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 07.06.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Öffentliche Bekanntmachung

### Grundstücksmarktbericht 2017 für die Stadt Cottbus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2017 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag ab 12.06.2018 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 35,00 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim FB Geoinformation und Liegenschaftskataster  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus  
Zimmer 4.037  
Tel. (0355 612 - 4213 und 612 - 4212)

zu den Sprechzeiten

Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. ([www.gutachterausschuss-bb.de](http://www.gutachterausschuss-bb.de))

Cottbus, 31.05.2018

gez. Maria Koslowski  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

### Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2  
Telefon: 035433/59260, E-Mail: [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de), Internet: [www.wbvoc.de](http://www.wbvoc.de)

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und -ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: [sg1@wbvoc.de](mailto:sg1@wbvoc.de).

Raddusch, im Juni 2018

gez. Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer

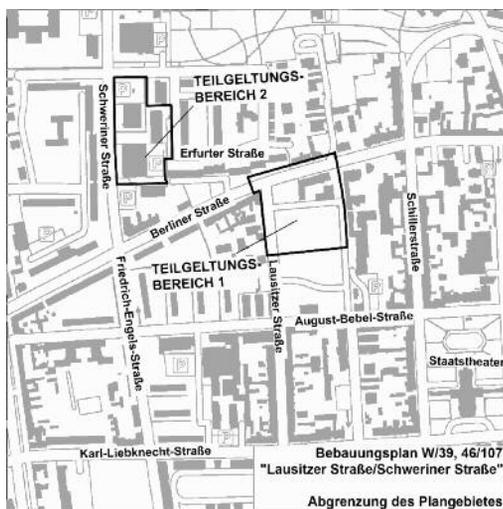
**AMTLICHER TEIL**

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Öffentliche**  
**Auslegung des**  
**Bebauungsplanentwurfes**  
**W/39, 46/107**  
**„Lausitzer Straße/**  
**Schweriner Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ einschließlich der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von April 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der benachbarten Nahversorgungszentren Lausitzer Straße und Schweriner Straße geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilgelungsbereich 1 an der Lausitzer Straße umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und schließt zwecks Sicherung der verkehrstechnischen Erschließung auch Teile der umgebenden Straßenflächen ein (Berliner Straße und Lausitzer Straße). Der Teilgelungsbereich 2 an der Schweriner Straße umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und bezieht neben dem aktuellen Standort des REWE-Marktes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch Dienstleistungsgebäude und Ärztehaus mit in die Planung ein. Die weitere Abgrenzung der Teilgelungsbereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von April 2018 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während der Auslegungsfrist beginnenden Sommerferien wird die Dauer der Auslegung von den gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tagen auf 6 Wochen verlängert.

Die Auslegung findet vom

**03.07.2018 bis einschließlich 14.08.2018**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus statt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten**

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

**Schutzgut Art der vorhandenen Information**

- Tiere**
- Fachbeitrag Artenschutz für Teilgelungsbereich Lausitzer Straße (TG 1) zu europäischen Brutvögeln
  - Potenzialanalyse für Teilgelungsbereich Schweriner Straße (TG 2) zu europäischen Brutvögeln
  - Brutvögel konnten im TG 1 nicht nachgewiesen werden. Durch Ausweisung der Sondergebietsfläche geht dennoch Nahrungsraum verloren
  - Mit Anlage der großflächigen Dachbegrünung für den Lebensmittelmarkt entsteht Lebensraum für Insekten
  - Im TG 1 entstehen durch Lebensmittelmarkt betriebsbedingte Störungen der Tierwelt
  - Im TG 2 keine Auswirkungen der Planungen auf Tierwelt
- Pflanzen**
- Erhebliche Verluste für das Schutzgut Pflanzen durch Beseitigung der Vegetationsstrukturen (blütenreiche Brache sowie Vorwald) im TG 1
  - Zum Ausgleich werden Begrünung der Stellplatzanlage und Gründach festgesetzt
  - Keine Auswirkungen auf Pflanzen im TG 2

- Fläche**
- Keine erheblichen Auswirkungen
- Boden**
- Keine erheblichen Auswirkungen
- Wasser**
- Mit der weitgehenden Versiegelung der Fläche, dem Rückhalt des Niederschlagswassers über eine Dachbegrünung sowie der Versickerung des Niederschlagswassers im weniger belasteten nördlichen Bereich wird den Vorgaben des Grundwasserschutzes im TG 1 Rechnung getragen
- Luft**
- Keine erheblichen Auswirkungen
- Klima**
- Im TG 1 gehen baubedingt klimatisch relevante Vegetationsstrukturen verloren
  - Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima sind jedoch nicht zu erwarten

- Orts- und Landschaftsbild**
- Durch Bebauung grundlegende Neugestaltung und erhebliche Veränderung der räumlich-städtebaulichen Situation und Aufwertung des TG 1
- Biologische Vielfalt**
- Geringfügige Auswirkungen durch Bau und Betrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**
- Keine Auswirkungen
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**
- Schalltechnische Gutachten zu beiden Teilgelungsbereichen
  - Erzeugung von Verkehrslärm durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr im TG 1
  - akustische Störungen durch Betrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1, Nutzungseinschränkungen für die festgesetzten urbanen Gebiete erforderlich

- Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1 nur mit Auflagen möglich
- Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes im TG 2 problematisch

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine negativen Auswirkungen auf Einzeldenkmal in Berliner Straße 27

Umweltrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes liegen noch nicht vor.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 20.08.2018 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2018

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Einziehung öffentlicher**  
**Straßenverkehrsanlagen**  
**Öffentliche Anhörung**

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Liebermannstraße Westseite: straßenbegleitende PKW-Stellplätze zwischen Heinrich-Zille-Straße und Wilhelm-Busch-Straße**

Aufgrund der Nutzungsänderungen im Gebiet ist der öffentliche Charakter der Stellplätze entfallen.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

**Hinweise:**

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

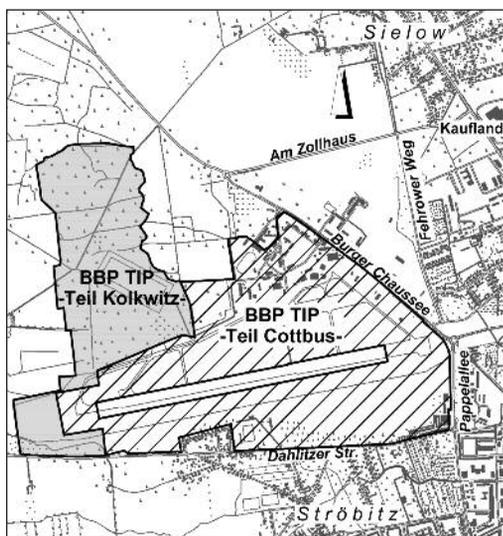
Cottbus/Chóšebuz, 16.05.2018

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Erneute öffentliche**  
**Auslegung des**  
**Bebauungsplanentwurfes**  
**Nr. W/49/73**  
**„Technologie- &**  
**Industriepark Cottbus“ -**  
**Teil Cottbus**  
**gemäß § 4a (3)**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes (BBP) Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung der ersten Änderung vom August 2014 wurden nach deren öffentlicher Auslegung vom 01.12.2014 bis 10.01.2015 erneut geändert. Der erneut geänderte Entwurf des BBP sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2018 sind gemäß § 4a (3) BauGB entsprechend § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Änderungen konzentrieren sich auf den generellen Verzicht der Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten nördlich der Dahliker Straße/Fichtestraße, die Festsetzung eines Mischgebietes nördlich der Fichtestraße (Bereich westlich der Zufahrt zum Flugplatzmuseum) sowie die Reduzierung festgesetzter Straßenflächen zu Gunsten von Bauflächen für Industriegebiete bzw. festgesetzter Waldersatzflächen zu Gunsten der Beibehaltung der Bestandsnutzung Grünfläche. Der räumliche Geltungsbereich bleibt mit einer Fläche von ca. 239,8 ha unverändert. Er ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Es werden auch weiterhin nur Flurstücke in der Flur 37 der Gemarkung Ströbitz sowie in den Fluren 39 und 40 der Gemarkung Brunschwig berührt. Die äußeren Grenzen bilden die Bürger Chaussee/Westtangente im Osten, die Dahliker Straße/Fichtestraße sowie das Wohnquartier „Fichtestraße I+II“ im Süden, die Stadtgrenze im Westen sowie die Liegenschaftsgrenze des ehemaligen Flugplatzgeländes im Norden. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Februar 2018.



Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2018 liegen in der Zeit vom

**03.07.2018 bis einschließlich 04.08.2018**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes „Technologie- & Industriepark Cottbus“, Teil Cottbus maßgebend für das Verfahren ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

#### 1) Umweltbericht

Als Teil der Begründung enthält der **Umweltbericht** umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose bzw. Bewertung der Auswirkungen der Planung insbesondere bei Umsetzung der Planung für die Schutzgüter **Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Lebensraum, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter** sowie zu den **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern. Er stellt ferner auch die erforderlichen **Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen** dar.

Die Kernaussagen hinsichtlich der Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

##### Schutzgut Mensch

Für die Menschen, ihre Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt ergeben sich auf Grund der Abstände und der Gliederung des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die einschlägigen Orientierungswerte für den Schallschutz können eingehalten werden.

##### Schutzgut Lebensraum/Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Hinsichtlich des Schutzgutes gibt es erhebliche Beeinträchtigungen, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Diese werden im Plangebiet (insbesondere Ersatz des Waldes als Lebensraum) und außerhalb (insbesondere hinsichtlich Tiere und Pflanzen) umgesetzt.

##### Schutzgut Fläche/Boden

Wegen zusätzlicher Versiegelungen auf bisher unbebauten Flächen wird das Schutzgut erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind im Plangebiet teilweise ausgleichbar.

##### Schutzgut Wasser

Eingriffe in das Schutzgut entstehen auf Grund der zusätzlichen Versiegelung. Bei einer vollständigen Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, die grundsätzlich möglich ist, ergeben sich keine unzulässigen Beeinträchtigungen.

##### Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut wird durch die zusätzliche Bebauung ebenfalls beeinträchtigt. Die Luftaustauschfunktion kann aber durch den Verzicht auf eine Bebauung im Südtteil des Plangebietes aufrecht erhalten werden.

##### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird im Bereich vollständig verändert. Die Auswirkungen können teilweise durch Neuaufforstungen in den Randbereichen gemildert werden.

##### Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Beeinträchtigungen der bestehenden Bau- und Bodendenkmale können im Rahmen der bestehenden Gesetze vollständig vermieden werden.

#### Wechselwirkungen

Der Umweltbericht beschreibt auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### 2) Gutachterliche Informationen und Stellungnahmen Grünordnerischer Fachbeitrag

vom 27. Mai 2008, überarbeitet Juni 2014, aktualisiert Februar 2018

Thematischer Bezug: Bestandserfassung und -bewertung der Biotopstrukturen sowie der Schutzgüter Fauna, Flora, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaftsbild und Erholung. Konzeption zur landschaftsräumlichen Entwicklung unter Beachtung der Erfordernisse der Kompensation der Waldinanspruchnahme sowie der wertvollen Offenlandbereiche, verbunden mit einer wirksamen Abschirmung angrenzender Siedlungsbereiche und einer landschaftlichen Einbindung der Entwicklungsflächen.

#### Artenschutzfachbeitrag

vom 15. Januar 2010, ergänzt 15. Juli 2010, angepasst und überarbeitet Juni bis August 2014 sowie Juni bis September 2016

Thematischer Bezug: Bestandserfassung und -bewertung der prioritären Arten und Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Vögel, Säugetiere/Fledermäuse, Reptilien und Amphibien, Hügel bauende Ameisen). Eingriffsermittlung und Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen/Erstellung einer Konzeption zur vorgezogenen Kompensation betroffener Lebensräume und Arten (CEF-Maßnahmen).

zusätzlich Kartierung Zauneidechsen im TIP-Cottbus - 2016 (Abschlussbericht) vom 15.06.2016

Thematischer Bezug: Darstellung der Erfassungsmethoden, allgemeine Aussagen zur Ökologie, zum Schutz und zur Gefährdung der Art. Erläuterung und Bewertung der konkreten Ergebnisse der Untersuchungen incl. Darstellung in einer Karte. Empfehlungen zum Umgang mit den Zauneidechsen in der Realisierungsphase (zeitnahe Erfassung, CEF-Maßnahmen).

#### Gutachten Schallimmissionsschutz

vom 30. April 2008, überarbeitet 26. Juni 2014

Thematischer Bezug: Untersuchung der Lärmauswirkungen der Gebietsentwicklung auf zu schützende Nutzungen in umgebenden Siedlungsstrukturen unter Beachtung der Vorbelastrungen. Ermittlung von Emissionskontingenten für Teilflächen. Hinweise zum planungsrechtlichen Umgang mit den Kontingierungsvorgaben.

#### Niederschlagsentwässerung für das TIP-Gelände im Rahmen der hydrologischen Gesamtbetrachtung

vom 12. November 2015

Thematischer Bezug: Untersuchung der hydrologischen Gegebenheiten und Beschreibung von Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser (Versickerung).

## AMTLICHER TEIL

**Abschlussbericht Sanierung ehemaliges Tanklager**

vom 22. Februar 2013

Thematischer Bezug: Beschreibung des Ablaufs der Sanierung der Boden-, Bodenluft- und Grundwasserkontaminationen des Tanklagers auf dem Gelände des ehem. Flugplatzes Cottbus-Nord. Dokumentation des erreichten Endzustandes auf der Fläche.

**Abschlussbericht Grundwassermonitoring 08/2012**

vom 08. Oktober 2012

Thematischer Bezug: Wiedergabe der Ergebnisse einer mehrjährigen Grundwasserüberwachung der auf dem TIP-Gelände vorhandenen Altlastenflächen mit Grundwasserrelevanz. Erkenntnis, dass Grundwasserkontaminationen stabil sind und dass außer beschriebenen Nutzungseinschränkungen für die im BBP-Entwurf gekennzeichneten Flächenanteile keine weiteren Maßnahmen der Sanierung/Sicherung erforderlich werden.

**Dokumentation Kampfmittelberäumung und Rückbaumaßnahmen**

vom 14. Dezember 2010

Thematischer Bezug: Wiedergabe der Erkenntnisse, die aus der Begleitung der Maßnahmen 2009 flächenkonkret hinsichtlich des Antreffens von minderbelasteten Böden und Störstoffen im Untergrund resultieren.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2018 liegen noch nicht vor. Zu den Planentwürfen vom Mai 2008 sowie August 2014 abgegebene Stellungnahmen haben aufgrund ihrer zeitlichen Befristungen oder wegen planerischer Korrekturen/Anpassungen ihre Gültigkeit verloren und sind damit nicht Bestandteil der erneuten Offenlage.

Während der Auslegungszeit können zu diesem Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 13.08.2018 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung**

## Bebauungsplan „Wassermanns Garten“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.04.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet im Ortsteil Groß Gaglow die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wassermanns Garten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für zwei Wohnhäuser, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Fläche der Flurstücke 1014, 1915, 1912 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Gaglow.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Gallinchener Straße, Grünfläche (Flurstück 29)
- im Osten: öffentliche Grünfläche (Flurstück 1195)
- im Süden: Wohngrundstück (Flurstück 1224)
- im Westen: Wohngrundstück (Flurstück 1207)



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

**Datum:** 05.07.2018

**Ort:** Technisches Rathaus  
Karl-Marx-Straße 67  
Fachbereich Stadtentwicklung,  
Raum 4.067

**Zeit:** 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

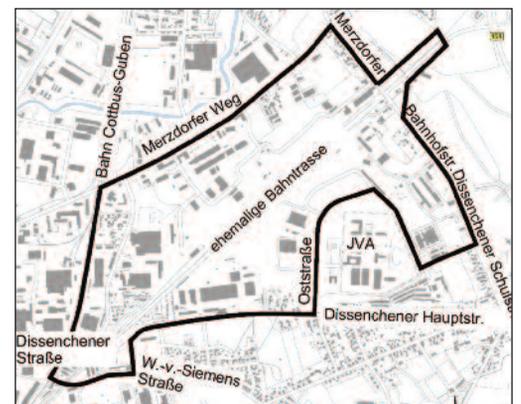
**Amtliche Bekanntmachung**

## Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.05.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der aufzustellende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der zukünftigen Stadtentwicklungsziele entlang der ehemaligen Bahntrasse Cottbus – Guben. Der Korridor der ehemaligen Bahntrasse bildet dabei als Verbindungsachse das Rückgrat des neu zu entwickelnden Urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) zwischen Innenstadt, Sandow und künftigen Cottbuser Ostsee. Unter Berücksichtigung der Integration des Rad- und Fußverkehrs sowie eines umweltgerechten öffentlichen Verkehrsmittels entlang der neu zu errichtenden Seestraße soll das Areal zu einer nachhaltigen Stadtlandschaft ausgebildet und die Voraussetzungen für eine bauliche Umstrukturierung des Nutzungsbestandes geschaffen werden. Diese Stadtlandschaft der Seeachse soll den bestehenden Gewerbegebieten eine neue Identität durch neu ausgerichtete Entwicklungsperspektiven, insbesondere durch neue Nutzungsangebote für Wohnen, Freizeit, Erholung sowie der zu schaffende Aufenthaltsqualität, geben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden vom Merzdorfer Weg, im Osten von der Merzdorfer Bahnhofstraße mit Anschlussbereich zur B168 und Dissenchener Schulstraße, im Süden von der Oststraße, Dissenchener Hauptstraße und dem Übergang zur Werner-von-Siemens-Straße sowie im Westen von der Bahntrasse Cottbus - Guben begrenzt.



Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellungen durch die Stadt Cottbus und Dritte. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 07.06.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

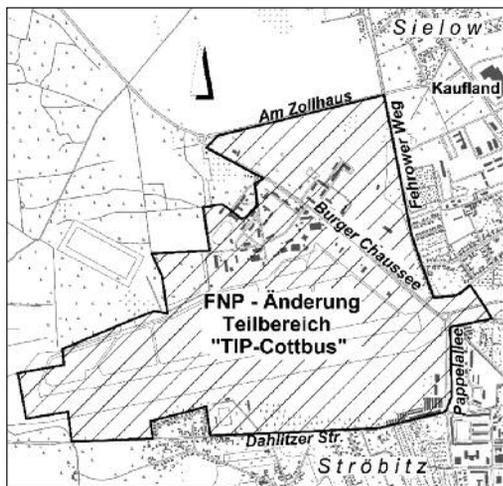
## Amtliche Bekanntmachung

## Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus im Teilbereich „TIP-Cottbus“ gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Cottbus im Teilbereich „TIP-Cottbus“ in der Fassung der ersten Änderung vom August 2014 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden nach deren öffentlicher Auslegung vom 01.12.2014 bis 10.01.2015 erneut geändert. Der erneut geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich „TIP-Cottbus“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2018 sind gemäß § 4a (3) BauGB entsprechend § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Änderungen beschränken sich auf den generellen Verzicht der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen nördlich der Dahlitzer Straße/Fichtestraße. Westlich der Zufahrt zum Flugplatzmuseum wurde eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Partiiell reduziert wurden Waldersatzflächen südlich der Fotovoltaikanlage die entsprechend ihrer Bestandsnutzung als Grünfläche ausgewiesen wurden. An der Einbeziehung angrenzender Bereiche nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes „Technologie- & Industriepark Cottbus“ -Teil Cottbus (Geltungsbereich Bebauungsplan „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“ und ehem. Militärfäche im Bereich um den Kreisel) wird festgehalten. Die äußeren Grenzen bilden die Straße Am Zollhaus im Norden, der Fehrower Weg sowie Teile des Ernst-Heilmann-Weges und der Pappelallee im Osten, die Dahlitzer Straße/Fichtestraße, das Wohnquartier „Fichtestraße I+II“ im Süden sowie die Stadtgrenze im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung bleibt damit unverändert. Er umfasst weiterhin eine Fläche von ca. 323 ha, die im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt ist.



Der Entwurf zur Änderung des FNP der Stadt Cottbus im Teilbereich „TIP-Cottbus“ in der Fassung vom Februar 2018 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**03.07.2018 bis einschließlich 04.08.2018**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden in das Internet eingestellt und können während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „TIP-Cottbus“ in der Fassung vom Februar 2018 maßgebend für das Verfahren ist.

Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

### 1. Umweltbericht

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Planungsebene des Flächennutzungsplanes für die Schutzgüter **Mensch (incl. seiner Gesundheit) und die Bevölkerung insgesamt), Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Lebensraum, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Er stellt ferner auch die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dar.**

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

#### Schutzgut Mensch

Für die Menschen, ihre Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt ergeben sich aufgrund der Abstände und der Gliederung des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen. Die einschlägigen Orientierungswerte für den Schall können eingehalten werden. Die Belastungen durch den Straßenverkehr sind ebenso wie die Auswirkungen auf die Erholung beachtet.

#### Schutzgut Lebensraum/Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt

Die Bestandssituation wird für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes bewertet. Hinsichtlich des Schutzgutes gibt es erhebliche Beeinträchtigungen, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Diese werden im Plangebiet (insbesondere Ersatz des Waldes als Lebensraum) und außerhalb (insbesondere hinsichtlich Tiere und Pflanzen) umgesetzt.

#### Schutzgut Fläche/Boden

Die Bestandssituation einschließlich der Vorbelastungen aus der langjährigen fliegerischen Nutzung ist beachtet. Wegen zusätzlicher Versiegelungen auf bisher unbebauten Flächen wird das Schutzgut erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind im Plangebiet teilweise ausgleichbar.

#### Schutzgut Wasser

Eingriffe in das Schutzgut entstehen aufgrund zusätzlicher Versiegelungen. Betroffen ist primär das Grundwasser. Bei vollständiger Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, die grundsätzlich möglich ist, ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

#### Schutzgut Klima/Luft

Das Schutzgut wird durch die zusätzliche Bebauung beeinträchtigt. Die Luftaustauschfunktion kann durch den Verzicht auf bauliche Entwicklungen im südlichen Bereich des Plangebietes aufrecht erhalten werden. Auf Klimawirkungen durch zusätzliche Bebauungen wird eingegangen.

#### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird im Bereich vollständig verändert. Die Auswirkungen können teilweise durch Neuaufforstungen in den Randbereichen gemildert werden.

#### Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Beeinträchtigungen bestehender Bau- und Bodendenkmale können im Rahmen bestehender Gesetzlichkeiten vollständig vermieden werden.

### Wechselwirkungen

Der Umweltbericht beschreibt auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

### Alternativen

Der Umweltbericht behandelt Standort- und Entwicklungsalternativen aus der Sicht der Gesamtstadt.

### 2. Landschaftsplan

Fassung vom Dezember 1996

Thematischer Bezug: Bewertung des ehemaligen Flugplatzbereiches im Hinblick auf eine städtebauliche Entwicklung. Beschreibung zu erwartender negativer Auswirkungen auf Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Beschreibung von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

### 3. Umweltbericht zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan Cottbus

Fassung vom Dezember 2016

Thematischer Bezug: Gesamtstädtische Beschreibung und Bewertung der Umweltziele und der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Wasser/Klima, Luft/Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Landschaft/Mensch/Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen im Sinne der Inhalte des Umweltberichtes unter Pkt.1. Gesamtstädtische Beschreibung der Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes, von Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung/Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zur Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen. Zum Standort TIP-Cottbus enthält dieser Umweltbericht Aussagen zu Beeinträchtigungen, insbesondere von Klima- und Grundwasser sowie von Natur und Landschaft. Wegen seiner Größe wird der Standort im Stadtgebiet jedoch als alternativlos eingeschätzt.

### 4. Lärmaktionsplan

1. Stufe 5/2009, 2. Stufe 4/2013

Thematischer Bezug: Beschreibung der Wirkung der Standortentwicklung im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung außerhalb des Plangebietes.

### 5. Luftreinhalteplan

Abschlussbericht 2011

Thematischer Bezug: analog Lärmaktionsplan

Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus, Teilbereich TIP-Cottbus in der Fassung vom Februar 2018 liegen noch nicht vor. Zu den Planentwürfen vom Mai 2008 sowie August 2014 abgegebene Stellungnahmen haben aufgrund ihrer zeitlichen Befristungen oder wegen planerischer Korrekturen/Anpassungen ihre Gültigkeit verloren und sind damit nicht Bestandteil der erneuten Offenlage.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 13.08.2018 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung

**AMTLICHER TEIL**

des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Öffentliche Auslegung**  
**des Entwurfes**  
**zur Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes**  
**im Teilbereich**  
**„Lausitzer Straße/**  
**Schweriner Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 30.05.2018 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung im Teilbereich Lausitzer Straße/Schweriner Straße in der Fassung von April 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Entwicklung der benachbarten Nahversorgungszentren Lausitzer Straße und Schweriner Straße geschaffen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilgeltungsbereich an der Lausitzer Straße (TG 1) hat eine Größe von ca. 1,5 ha und wird im Norden und Westen durch die Berliner bzw. Lausitzer Straße begrenzt. Der Teilgeltungsbereich an der Schweriner Straße (TG 2) umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und wird im Norden und Osten durch die Erfurter Straße und im Westen durch die Schweriner Straße begrenzt. Die weitere Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.



Der Entwurf der FNP-Änderung in der Fassung von April 2018 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während der Auslegungsfrist beginnenden

Sommerferien wird die Dauer der Auslegung von den gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tagen auf 6 Wochen verlängert.

Die Auslegung findet vom

**03.07.2018 bis einschließlich 14.08.2018**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus statt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:30 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung. Die zur FNP-Änderung vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind damit identisch mit den zum Bebauungsplanverfahren vorliegenden Informationen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten**

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

**Schutzgut Art der vorhandenen Information**

- Tiere**
  - Fachbeitrag Artenschutz für Teilgeltungsbereich Lausitzer Straße (TG 1) zu europäischen Brutvögeln
  - Potenzialanalyse für Teilgeltungsbereich Schweriner Straße (TG 2) zu europäischen Brutvögeln
  - Brutvögel konnten im TG 1 nicht nachgewiesen werden. Durch Ausweisung der Sondergebietsfläche geht dennoch Nahrungsraum verloren
  - Mit Anlage der großflächigen Dachbegrünung für den Lebensmittelmarkt entsteht Lebensraum für Insekten
  - Im TG 1 entstehen durch Lebensmittelmarkt betriebsbedingte Störungen der Tierwelt
  - Im TG 2 keine Auswirkungen der Planungen auf Tierwelt
- Pflanzen**
  - Erhebliche Verluste für das Schutzgut Pflanzen durch Beseitigung der Vegetationsstrukturen (blütenreiche Brache sowie Vorwald) im TG 1
  - Zum Ausgleich werden Begrünung der Stellplatzanlage und Gründach festgesetzt
  - Keine Auswirkungen auf Pflanzen im TG 2

- Fläche** - Keine erheblichen Auswirkungen
- Boden** - Keine erheblichen Auswirkungen
- Wasser** - Mit der weitgehenden Versiegelung der Fläche, dem Rückhalt des Niederschlagswassers über eine Dachbegrünung sowie der Versickerung des Niederschlagswassers im weniger belasteten nördlichen Bereich wird den Vorgaben des Grundwasserschutzes im TG 1 Rechnung getragen
- Luft** - Keine erheblichen Auswirkungen
- Klima** - Im TG 1 gehen baubedingt klimatisch relevante Vegetationsstrukturen verloren
- Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima sind jedoch nicht zu erwarten
- Orts- und Landschaftsbild**
  - Durch Bebauung grundlegende Neugestaltung und erhebliche Veränderung der räumlich-städtebaulichen Situation und Aufwertung des TG 1
- Biologische Vielfalt**
  - Geringfügige Auswirkungen durch Bau und Betrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**
  - Keine Auswirkungen
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**
  - Schalltechnische Gutachten zu beiden Teilgeltungsbereichen
  - Erzeugung von Verkehrslärm durch zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr im TG 1
  - akustische Störungen durch Betrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1, Nutzungseinschränkungen für die festgesetzten urbanen Gebiete erforderlich
  - Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes im TG 1 nur mit Auflagen möglich
  - Nachtbetrieb des Lebensmittelmarktes im TG 2 problematisch
- Kultur- und sonstige Sachgüter**
  - Keine negativen Auswirkungen auf Einzeldenkmal in Berliner Straße 27

Umweltrelevante Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ in der Fassung von April 2018 liegen noch nicht vor.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 20.08.2018 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.05.2018 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 40. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 30.05.2018

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-011/18	2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Wiederaufruf aus StVV April 2018) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>I-011-40/18</b>
I-014/18	Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Cottbus <i>(Vorlage einstimmig beschlossen und mehrheitlich in offener Wahl gewählt)</i>	<b>I-014-40/18</b>
I-016/18	Aufstellung der Vorschlagsliste von Schöffen/-innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Amts-/Landgericht <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>I-016-40/18</b>
III-004/18	Besetzung des Jugendhilfeausschusses <i>(Vorlage einstimmig beschlossen und mehrheitlich gewählt)</i>	<b>III-004-40/18</b>
IV-022/18	Bebauungsplan Nr. M/7/102 „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>IV-022-40/18</b>
IV-024/18	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. O/25, 26/113 „Seeachse Cottbuser Ostsee“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>IV-024-40/18</b>
IV-029/18	Bauleitplanverfahren „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	<b>IV-029-40/18</b>
012/18	Öffentlicher Dialog zur Situation in der kreisfreien Stadt Cottbus - Aufforderung an die Regierung des Landes Brandenburg zur Unterstützung Antragsteller: Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung <i>(einstimmig in der Fassung vom 30.05.2018 angenommen)</i>	<b>A-012-40/18</b>
013/18	Beteiligung an der Aktion „Wir für Akzeptanz“ durch Beflaggung des Erich Kästner Platzes mit einer Regenbogenfahne Antragsteller: Fraktionen SPD, DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	<b>A-013-40/18</b>

014/18 Einführung der dritten Betreuungsstufe in der Kitafinanzierung  
Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE., CDU, SPD, AUB/SUB, Bündnis 90/Die Grünen *(einstimmig in geänderter Fassung angenommen)*

A-014-40/18

## Amtliche Bekanntmachung

## Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen

Die Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 25. Juni 2018 bis 31. Juni 2018

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen und Schöffen liegen

- im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67 und
- im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5

Gegen die Vorschlagslisten kann bis zum **6. Juli 2018** schriftlich oder zu Protokoll, während der üblichen Dienststunden, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach § 33 und § 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Einsprüche gegen Jugendschöffen werden im Jugendamt Zimmer 2105 (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67) und gegen Schöffen im Rechtsamt Zimmer 445 (Rathaus, Neumarkt 5) entgegen genommen.

Cottbus/Chóšebuz, 06.06.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-018/18	Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>IV-018-40/18</b>

Cottbus/Chóšebuz, 31.05.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts vom 23.02.2009, Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) wurde am 25.04.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. IV-014-39/18 der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus für die Dauer der VI. Wahlperiode gewählt.

Der Umlegungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- der Vorsitzend	Herr Dirk Schiefelbein
- der stellvertretende Vorsitzende	Herr Olaf Taubenek
- das Fachmitglied	Herr Kurt Heymann
- der Vertreter des Vorsitzenden	Herr Ralph Karsunke
- die Vertreterin des stellvertretenden Vorsitzenden	Frau Margit Bandmann
- die Vertreterin des Fachmitgliedes	Frau Gudrun Thierbach
- die Stadtverordnete 1	Frau Christina Gerth (Fraktion CDU)
- der Stadtverordnete 2	Herr Gunnar Kurth (Fraktion SPD)
- der Vertreter des Stadtverordneten 1	Herr Rüdiger Galle (Fraktion CDU)
- der Vertreter des Stadtverordneten 2	Herr Ingo Koch (Fraktion SPD)

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67 angesiedelt:

- Geschäftsstellenleiterin Frau Sibylle Köster  
Tel. 0355 612 - 4219

Cottbus, 05.06.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung Durchführung der Gewässerschau 2018

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde, die Gewässerschau 2018 am Donnerstag, den 20.09.2018, durch.

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Raum 111  
Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Die Gewässerschau wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus - Bereich westlich der Spree - durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“.

Cottbus, 14.06.2018

gez. Stephan Böttcher  
Fachbereichsleiter  
Umwelt und Natur

gez. Rainer Schloddarick  
Geschäftsführer  
Wasser- und  
Bodenverband  
„Oberland Calau“

ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHT AMTLICHER TEIL

### Wichtige Hinweise des Stadtbüros für einen Auslandsurlaub und die Beantragung von Personaldokumenten

Die Einreisebestimmungen der Länder sind sehr unterschiedlich. Deutsche Personalausweise, vorläufige Reisepässe sowie Kinderreisepässe werden nicht überall uneingeschränkt anerkannt.

Auch minderjährige Kinder müssen über ein eigenes Reisedokument (Kinderreisepass, elektronischer Reisepass, elektronischer Personalausweis) verfügen.

Welches Dokument notwendig wird, hängt von den Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes ab.

Deshalb ist es wichtig, sich **rechtzeitig vor Antritt der Reise** über die gültigen Einreisebestimmungen des Urlaubslandes zu informieren (www.auswaertigesamt.de oder Reiseveranstalter).

Für die Herstellung des elektronischen Personalausweises sowie des elektronischen Reisepasses werden ca. 4 - 5 Wochen benötigt. Die Bearbeitungszeit für einen „Expresspass“ beträgt ca. 4 Tage.

Ein Kinderreisepass wird sofort ausgestellt, jedoch nur für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die Beantragung neuer Personaldokumente ist in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice/Stadtbüro (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67) möglich. Wichtig ist eine persönliche Vorsprache des Antragstellers. Handelt es sich um Dokumente für minderjährige Kinder ist auch die Anwesenheit der Kinder notwendig.

#### Öffnungszeiten des Stadtbüros:

- Mo 8:30 – 13:00 Uhr
- Di, Do 8:30 – 18:00 Uhr
- Fr 8:30 – 12:00 Uhr
- Sa 9:00 – 11:00 Uhr  
11:00 – 12:00 Uhr  
nach Terminvereinbarung

#### Wichtiger Tipp:

**Mit der Buchung eines Termins im Stadtbüro entstehen keine Wartezeiten.**

Für die Terminreservierung stehen nachfolgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Online-Terminservice im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de),
- persönliche Vorsprache im Stadtbüro oder
- telefonische Hotline 0355 612 - 3333 (Di, Do 9.00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr)

#### Folgende Unterlagen müssen bei der Beantragung vorgelegt werden:

- in jedem Fall: Original der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde oder Eheurkunde oder Einbürgerungsurkunde
- soweit vorhanden der bisherige Personalausweis, Kinderreisepass, Reisepass (auch abgelaufene Dokumente)
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 3 Monate),
- ggf. Zustimmungserklärung des Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung unter 16 Jahre für Personalausweise, wenn bei der Antragstellung nur ein Sorgeberechtigter vorspricht
- ggf. Zustimmungserklärung des Sorgeberechtigten bei einer Antragstellung unter 18 Jahre für Reise-

pässe bzw. für Kinderreisepässe bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn bei der Antragstellung nur ein Sorgeberechtigter vorspricht

#### Die Gebühren für Personaldokumente betragen:

- Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre 22,80 €
- Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre 28,80 €
- Reisepass für Antragsteller unter 24 Jahre 37,50 €
- Reisepass für Antragsteller ab 24 Jahre 60,00 €
- Kinderreisepass 13,00 €

Cottbus, 25.04.2018

Im Auftrag

gez. **Carsten Konzack**  
Fachbereichsleiter Bürgerservice

### Interessens- bekundungsverfahren

Die Stadt Cottbus beabsichtigt das

Objekt „**Strombad**“  
03046 Cottbus, Stromstraße 14

zur Nutzung für gemeinwesenorientierte und/oder pädagogische Zwecke ab dem 1. Oktober 2018 zu verpachten.

Die Gebäude und das Gelände des Strombades können für Angebote der Sozial- und Jugendhilfe genutzt werden, d. h. es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um Angebote für Kinder, Jugendliche oder Familien vorzuhalten. Die Zielgruppe soll durch diese Angebote selbstbestimmt ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten erproben oder neue erwerben. Durch die Kombination von individueller, sozialpädagogischer und lebenspraktischer Förderung und Betreuung werden insbesondere die Kinder- und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stabilisiert und in ihrem Selbstvertrauen gestärkt. Die Angebote und Maßnahmen für Familien sollten entlastend wirken und die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken.

Eine Kooperation mit dem ortsansässigen Chekov e.V. ist für die Betreuung des Objektes förderlich.

Mit den Angeboten soll ein Mehrwert für das Gemeinwesen erzielt werden. Die Besonderheiten des Umfeldes und die Charakteristik des Objektes müssen bei der Koordinierung und Umsetzung von Angeboten Berücksichtigung finden. Mit der Betreuung des Objektes geht kein Anspruch auf eine kommunale Förderung einher.

Interessenten werden gebeten, bis zum **31. Juli 2018** bei der Stadt Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Straße 67 ein schriftliches Nutzungskonzept einzureichen, aus dem sich

- das Trägerprofil/Portfolio
- die Darstellung der Erfahrung/Kompetenzen (allgemeine/zielgruppenbezogene Kompetenz)
- die Eignung für das Projekt-/Objektmanagement (personelle/sachliche Ausstattung)
- die inhaltliche/finanzielle Ausgestaltung des Objektes

ableiten lassen sollten.

Cottbus, 08.06.2018

gez. **Anja Zimmermann**  
Fachbereichsleiterin

### Information zur Verpachtung der Gaststätte Kavalierhaus im Park Branitz

Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz sucht zum 01.04.2019 einen Pächter für die Gaststätte Kavalierhaus im Branitzer Park.

Das Gebäude wird 2018 grundhaft saniert und mit einer neuen Küche ausgestattet.

Die Gaststätte liegt zentral im Branitzer Park in unmittelbarer Nähe zum Schloss Branitz und dem Marstall.

Ausführliche Unterlagen zur Lage, zum Gebäude und zur Umgebung sind unter [info@pueckler-museum.de](mailto:info@pueckler-museum.de) abzufragen.



#### Verkürzte Öffnungszeiten

Am Sonnabend, dem 23. Juni, schließt die Stadt- und Regionalbibliothek aus technischen Gründen bereits um 12 Uhr. Ab Dienstag, dem 26. Juni, kann das Haus wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.



STADT & REGIONAL  
BIBLIOTHEK  
COTTBUS

#### Neu! 40.000 Hörbücher für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung

Eine Kooperation mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB) ermöglicht der Bibliothek einen weiteren Schritt in Richtung Barrierefreiheit. Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erhalten den Zugang zu mehr als 40.000 speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Hörbüchern der DZB. Unter den von professionellen Sprechern eingelesenen und durch das barrierefreie DAISY-Format einfach handhabbaren Medien sind Krimis ebenso zu finden wie Gedichtbände. Bibliotheksmitarbeiterinnen beraten vor Ort zum neuen Angebot, Auskünfte sind unter Telefon 0355 38060-46 erhältlich. Die Hörbücher können in der Bibliothek bestellt werden, die Lieferung nach Hause oder in die Bibliothek ist kostenfrei. Auch eine Download-Option im Internet wird angeboten.

Seit 1894 hilft die DZB ([www.dzb.de](http://www.dzb.de)) blinden und sehbehinderten Menschen mit ihren Angeboten zum Ausleihen und Kaufen. Sie ist nicht nur eine besondere Bibliothek sondern vor allem ein Produktionszentrum für Braillebücher, Hörbücher, Reliefs und Noten.

#### Bundesfreiwilligendienst: Bewerberin/Bewerber gesucht!

Wer Interesse an einer Arbeit im Kultur- und Bildungsbereich und Freude am Umgang mit Menschen, vor allem Kindern hat, ist herzlich eingeladen, sich auf den Platz des Bundesfreiwilligendienstes in der Bibliothek zu bewerben. Die Mithilfe bei der Veranstaltungsarbeit für Kinder und bei der Kontaktarbeit mit Kooperationspartnern steht im Mittelpunkt. Die Unterstützung in den Bereichen Bestandsaufbau und technische Einarbeitung der Bücher und anderer Medien ist ein weiteres Einsatzgebiet.

Der Platz wird ab August neu besetzt, der Einsatz endet nach 12 Monaten. Für die Bewerbung wird neben den Bewerber-

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 11

bungsunterlagen zusätzlich die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein besonders sensibler Bereich. Eine Bewerbung ist zu Händen A. Kornek an die Adresse der Bibliothek (siehe unten) oder die Mail-Adresse anette.kornek@bibliothek-cottbus.de zu senden. Auskünfte sind unter Telefon 0355 38060-11 erhältlich.

Antworten auf häufig gestellte Fragen findet man hier: <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/der-bundesfreiwilligendienst/oft-gestellte-fragen.html>

## DER BIBO-SOMMER FÜR KINDER

## SommerLeseClub 2018

Eine Anmeldung für den Cottbuser SommerLeseClub 2018, der pünktlich zum Ferienbeginn seine Türen öffnen wird, ist bereits möglich: am Service-Platz im Erdgeschoss zu den Öffnungszeiten oder online unter [www.sommerleseclub.de](http://www.sommerleseclub.de). Nach der Pause im vergangenen Jahr geht die beliebte Leseförderungsaktion bereits in die siebte Runde. Erneut erwarten Schülerinnen und Schüler von 9 bis 14 Jahren erlebnisreiche Leseferien, ein eigener Clubbereich und ca. 400 neue Bücher, die Dank regionaler Sponsoren und Unterstützer erworben werden konnten.

Der erwartete Lesehunger ist so groß, dass darüber hinaus weitere ausgewählte Kinder- und Jugendbücher präsentiert werden. Für alle, die im Besitz der persönlichen Clubkarte und des Leselogs sind und in den sechs Ferienwochen mindestens drei Bücher gelesen haben, gibt es Urkunden, die als außerschulische Leistungen auf dem Zeugnis erwähnt werden oder in die Deutschnote ein-

fließen können. Die Leseaktivitäten werden von den Bibliotheksmitarbeiterinnen überprüft und im Leselogsbuch bestätigt. Weitere Informationen rund um den Cottbuser SommerLeseClub sind unter [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de) erhältlich.

**Do, 05.07., 10:00 Uhr**  
**Eröffnung SommerLeseClub 2018**

Der Präsident des Rotary Clubs Cottbus und Schirmherr Reinhardt Hassa eröffnet die beliebte Leseförderungsaktion, an der sich bundesweit alljährlich etwa 20.000 Kinder und Jugendliche beteiligen. Die Kindergruppe „Swětłaska“ (Lichterchen) des Deutsch-Sorbischen Ensembles Cottbus e.V. sorgt für einen schwungvollen Auftakt.

**9 x FERIEN-LESE-ABENTEUER**

**Beginn jeweils 9:30 Uhr**  
**Für Ferienkinder ab 6 Jahren | Unkostenbeitrag für eine kleine Bastelei oder Malerei: 1,00 €**

**Di, 10.07. & Do, 12.07.**

**Die Lesefüchse: Meine Lieblingsgeschichte:**

In Cottbus gibt es sogar Lesefüchse! Ihr könnt ihnen an vielen Orten begegnen - in Kindergärten und Schulen, im Krankenhaus und natürlich in der Bibliothek. Diesmal bringen die begeistertsten Vorleserinnen vom Lesefuchs e.V. ihre Lieblingsgeschichten mit.

**Di, 17.07., Do, 19.07., Di, 24.07.**

**Märchenopa Wolfgang:**

**In der Waldschule für Tierkinder ist was los!**

Wolfgang Staske hat ein großes Herz für Kinder. Mit verschenkter Vorlesezeit möchte er sie glücklich und schlau machen. Als Märchenopa Wolfgang lädt er mit eigenen Sommergeschichten und Musik in die Bibliothek ein.

**Di, 07.08., Do, 09.08., Di, 14.08., Do, 16.08.**

**Lesefuchs Barbara:**

**Warum fressen Schafe Pflaster?**

Hulim-skulim? Pirri-pirri-hoho! Das habt ihr nicht verstan-



Copyright Kerstin Stöckel

den? Wenn ihr die Schafsprache lernen wollt und neugierig seid auf fünf schwitzende Schafe auf einem einsamen Inselchen und auf Franziska, die nicht schwimmen kann – dann einfach dem Lesefuchs zuhören!

**3 x FERIEN-SPIELE-ABENTEUER**

**Beginn jeweils 9:30 Uhr**  
**Für Ferienkinder ab 6 Jahren**

**Do, 26.07., Di, 31.07., Do, 02.08.**

**Verloren, gewonnen und Spaß gehabt!**

Es darf heiß hergehen, wenn wir die Türen zu unserer Spielbude öffnen. Ihr könnt einen Vormittag lang unsere Spielletische erobern und neben dem Klassiker „Mensch ärgere dich nicht“ viele neue Spiele ausprobieren. Brettspiele sind gerade voll angesagt!



Copyright Kerstin Stöckel

**Sa, 25.08., 10:00 Uhr**

**Michaela Lehmann:**

**Lesestartgeschichten für Dreijährige**

Eine altersgerechte Geschichte und eine Bastelei. Ein altersgerechtes Kinderbuch und wertvollen Tipps und Informationen rund um das Vorlesen und Erzählen gibt es als Geschenk. Eine Anmeldung ist notwendig.

**Mi, 29.08., 16:00 Uhr**

**Michaela Lehmann:**

**Mit Emil durch das Bücherjahr**

Eine fröhliche Vorlesestunde für Kinder von 4 – 6 Jahren. Eine Anmeldung ist notwendig.

**Service-Teil:**

LERNZENTRUM COTTBUS |  
 Stadt- und Regionalbibliothek  
 Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus  
 Telefon 0355 38060-24 |  
 Homepage [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de)

**Öffnungszeiten:** Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr / Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr  
 Der Zugang ist barrierefrei.

Alle Veranstaltungen finden in der Bibliothek statt. Anmeldungen sind telefonisch, über die Homepage oder in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten möglich.



Copyright Kerstin Stöckel